

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2020.29 vom 21. September 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2020.29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2020.29)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2020.29 du 21 septembre 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2020.29 del 21 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. A\_\_\_\_\_ hat seine Beschwerde persönlich verfasst. Praxisgemäss sind an die Begründung der Eingaben juristischer Laien keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (vgl. AGE HB.2019.16 vom 27. März 2019, BES.2018.79 vom 4. Juni 2018 E. 1 mit Hinweisen). Die Beschwerde richtet sich «gegen die Verfügung vom 03.09.20 über 12 Wochen Sicherheitshaft». Zwar wird kein konkreter Antrag formuliert, es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund der behaupteten Unschuld die unverzügliche Haftentlassung beantragt wird. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. Die Kognition des angerufenen Gerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei.

### **E. 2**

Die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

### **E. 3**

3.1 Der Beschwerdeführer versucht seine Unschuld zu belegen, und die Beschwerde richtet sich folglich primär gegen die Annahme des erforderlichen dringenden Tatverdachts.

Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist lediglich erforderlich, dass aufgrund genügend konkreter Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; AGE HB.2020.1 vom 29. Januar 2020 E. 4.1). Beim Vorliegen der Anklageschrift gilt nach der Rechtsprechung die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts vermutungsweise als erfüllt (vgl. BGer 1B\_283/2016 vom 26. August 2016 E. 3 mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist der erforderliche dringende

Tatverdacht somit gegeben.

3.2 Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde nicht explizit zu den vom Zwangsmassnahmengericht angenommen besonderen Haftgründen.

3.2.1 Die Annahme von Fluchtgefahr ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat mit Recht festgehalten, dass sich die Fluchtgefahr insbesondere in Form des Untertauchens bereits dadurch manifestiert hat, dass sich der Beschwerdeführer während 1 ¼ Jahren unangemeldet in der Schweiz aufgehalten hat.

3.2.2 Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Beschwerdeführer sein Stalking-Verhalten gegenüber B\_\_\_\_\_ bagatellisiert und zu befürchten ist, dass er ihr in Freiheit wieder in gleicher Manier nachstellen würde. Seine Eingaben im vorliegenden Beschwerdeverfahren nähren diese Befürchtungen. Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, «B\_\_\_\_\_ und ich wollen uns verloben», seine Interpretation, B\_\_\_\_\_ habe ihn aus Liebe abgewiesen und schliesslich die unbehelfliche Argumentation, die beste Freundin der Anzeigstellerin habe ihm die Erlaubnis gegeben, B\_\_\_\_\_ zu heiraten, spricht nicht nur für die Unbelehrbarkeit des Beschwerdeführers und die damit einhergehende Gefahr weiterer gleichgelagerter Straftaten, sondern auch für einen gewissen Realitätsverlust. Auch die Replik, in welcher der Beschwerdeführer zunächst beteuert, B\_\_\_\_\_ inskünftig in Ruhe lassen zu wollen, vermag hieran nichts zu ändern, hält er doch in der gleichen Eingabe fest, er werde ihr verzeihen, «weil sie mich unglaublich liebt und für ihre Tochter braucht». Nach Annahme der Fluchtgefahr kann jedoch offenbleiben, ob auch Fortsetzungsgefahr gegeben ist.

3.3 Die bis zum 26. November 2020 dauernde Sicherheitshaft erweist sich angesichts der zur Anklage gebrachten Delikte als klar verhältnismässig. Die Annahme der Vorinstanz, dass innert dieser Frist die Hauptverhandlung durchgeführt werden dürfte, hat sich inzwischen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.